

[REDACTED] (BZSt - Bonn)

000004

Von: [REDACTED]@bmf.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2011 10:13
Betreff: WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV B 3)
 Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2011 09:54
 An: [REDACTED] (IV B 3)
 Betreff: WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG

Guten Morgen [REDACTED]

untenstehende Email samt Anlagen z.K.

Grüß
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV B 5)
 Gesendet: Montag, 24. Januar 2011 18:32
 An: [REDACTED] (IV B 3)
 Cc: [REDACTED] (IV B 3); [REDACTED] (IV B 5)
 Betreff: WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG

Hallo [REDACTED]

ein Mitglied der Bund-Länder-AG Betriebsstätten, [REDACTED] aus FfM, hat ein Problem mit § 50d EStG und Steuerarbitragegeschäften. Er hat mich während der Sitzung angesprochen und möchte, dass ich den Kontakt mit dem zuständigen Referat herstelle. Sein Wunsch ist, kurzfristig für 2011 ein BMF-Schreiben ("Zweizeiler") zu initiieren. Anscheinend geht es um viel Geld.

Leider habe ich Dich telefonisch nicht erreicht, deshalb diese Mail zur Vorbereitung. Ich werde Herrn Rau in dieser Woche noch zu Dir geleiten.

Grüße. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@t-online.de [mailto:[REDACTED]@t-online.de]
 Gesendet: Sonntag, 16. Januar 2011 16:45
 An: [REDACTED] (IV B 5)
 Betreff: Steuerstattungen nach § 50d EStG

Hallo [REDACTED],

erst einmal ein gutes Jahr 2011 von [REDACTED] [REDACTED].

Du wirst Dir schon denken, dass, wenn ein Neujahrswunsch so selten ankommt, der Verfasser dieses Wunsches etwas von einem will und genau so ist es.

[REDACTED], ich werde voraussichtlich an der Betriebsstätten AG-Sitzung am 24.01. teilnehmen. Ich hoffe, dass wir uns dort sehen.

Der Grund meiner Kontaktaufnahme – die im Einklang mit meinem Ministerium erfolgt – betrifft Steuererstattungsansprüche ausländischer Investoren – hier sehr wahrscheinlich irischer Fonds.

000005

Ausgelöst werden diese Erstattungsansprüche durch Investitionen dieser Fonds in girosammelverwahrte deutsche Aktien – das sind die u.a. die im DAX enthaltenen Publikumsgesellschaften.

Hintergrund dieser Investitionen ist das Erzielen von Steuerarbitragen durch den Erhalt von Steueranrechnungsbeträgen aus Leerverkäufen durch das so genannte „cum-ex“ Modell, das darauf ausgelegt ist, Aktienverkäufe mit Dividendenberechtigung durch Aktienkäufe, die ohne Dividendenberechtigung getätigt wurden, zu beliefern.

Durch diese Aktionen kann man – und das ist meine Auffassung – eine fünffache Steueranrechnung auf einen einzigen Aktienbestand kreieren.

Ich weiß, dass IV B 5 für Fragen des § 50d EStG nicht mehr zuständig ist, aber mein Ministerium meinte, dass es sinnvoll wäre, zunächst einmal das Problem [REDACTED] zu unterbreiten, da er langjährig mit dem Thema befasst war und am besten wissen müsste, wie man hier vorzugehen hat.

Zum Sachverhalt:

Spätestens seit 2007 ist mit erhöhten Aktivitäten im Bereich mehrfacher Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu rechnen. Zunächst wurden die Papiere aus Leerverkäufen oft in Finanzunternehmen und Banken platziert. Dieser Entwicklung ist das BMF durch die Einfügung von Kennzeichnungspflichten und Bestätigungsvermerken durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer entgegen getreten (BMF-Schreiben vom 05.05.2009, BStBl I 2009, 631 und vom 28.12.2009, beide Az. IV C 1 - S 2252/09/10003 sowie Ergänzungsschreiben vom 21.09.2010 (gleiches Az.).

Die Folge des Schreibens vom 05.05.2009 war, dass die Papiere zunehmend in speziell für diese Zwecke gegründete deutsche Investmentfonds wanderten, die insoweit die Gutschrift gem. § 11 InvStG in Anspruch nahmen und die sehr wahrscheinlich direkt nach dieser Inanspruchnahme aufgelöst wurden.

Auch darauf hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Dividendensaison 2011 reagiert:

„Änderung des Investmentsteuergesetzes im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes; Regelungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes anzuwenden sind.“

Das BMF Schreiben vom 15.12.2010, IV C 1 - S 1980-1/10/10009 regelt:

Nach dem neuen § 18 Absatz 21 InvStG wird das Erstattungsverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 2 InvStG eingeschränkt und die Kapitalertragsteuererstattung durch die Depotbank für vom Investmentvermögen bezogene Dividendenerträge in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nur zugelassen, wenn die Anteile im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses auch im zivilrechtlichen Eigentum des Investmentvermögens stehen.

Damit war das Loch für inländische Fonds gestopft.

Wir haben jedoch Hinweise erhalten, dass die Papiere in 2011 in speziell für diese Zwecke gegründete irische Fonds geschleust werden.

Und diese werden sehr wahrscheinlich ihre Steuergutschrift über DBA und § 50d EStG erhalten.

Für dieses Erstattungsverfahren gelten aber die o.a. BMF Schreiben vom 05.05.2009 und 21.09.2010 nicht.

Meine Frage und meine Bitte lautet daher:

Kann man „auf die Schnelle“ nicht noch ein BMF Schreiben (ggf. einen „Zweizeiler“) herausgeben, dass für Papiere, die sich im Zeitpunkt der Hauptversammlung der Gesellschaft und zum Zeitpunkt der Kupontrennung durch den Sammelverwahrer nicht im Depot des Steueranrechnenden befinden, die Kennzeichnungs- und

Bestätigungspflichten der beiden BMF Schreiben einfordert. Damit wird vielleicht der eine oder andere Handelsteilnehmer abgeschreckt. Mehr kann man für 2011 nicht mehr erreichen.

000006

Hierzu allerdings noch einige Überlegungen:

1. § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG trifft für die Erstattung der Kapitalertragsteuer, die „einbehalten und abgeführt“ sein muss, keine Aussagen zu Art und Umfang des Nachweises (anders als in § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, wo die Vorlage der Steuerbescheinigung nach § 45a EStG materiell-rechtliche Anrechnungsvoraussetzung ist), sondern sieht lediglich die Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vor.

Laut Anleitung zum Vordruck (vgl. Bl. 2 des beiliegenden pdf) kann der Nachweis durch Steuerbescheinigung oder Gutschriftsanzeige zu führen sein.

2. Nachweise laut Anleitung zum Vordruck:

Nicht immer muss eine Steuerbescheinigung nach Nr. 1 vorgelegt werden. Die unter 2a genannten Ausnahmefälle, in denen die Gutschriftsanzeige reicht, setzen nach meinem Verständnis beim Bezug auf den „Zeitpunkt unter Ziffer VII Spalte d“ zivilrechtliches Eigentum voraus.

Wir wissen derzeit nicht, wie die Praxis im BZSt gehandhabt wird; welche Nachweise angefordert werden, welche Prüfroutinen es gibt und was das BZSt mit der Zusatzinformation (Kennzeichnungs- und Bestätigungspflichten) anfangen würde.

3. Fraglich ist auch, ob wir für ausländische Gläubiger die Regeln zur Berufsträgerbestätigung einfach so übernehmen können (welcher Berufsträger - nach ausländischem Recht? – darf das Testat erteilen?)

Die Hauptdividendenmonate sind April und Mai. Siemens hat seine Hauptversammlung am 25.01..

Es dürfte in 2011 noch einmal um die Vermeidung größerer Steuerausfälle (vielleicht in Milliardenhöhe?) gehen.

Danke im voraus für Deine Hilfe

Gruß

PS: Beigefügt sind die BMF Schreiben, der Erstattungsvordruck und das Bankleitfadenblatt zu diesem Thema, für das gemeint ist das Leitfadenblatt) ich redaktionell verantwortlich bin. Das Blatt schicke ich Dir in der aktuell überarbeiteten Fassung (fett und kursiv markiert). Diese Fassung ist allerdings noch inoffiziell, da sie von der Leitfadenkommission erst im September 2011 verabschiedet wird. Bis dahin werden sich auch noch Änderungen ergeben.

